

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle 566 für das Jahr 2016



Verhandelt

in Rotenburg a. d. Fulda, am 10. November 2016

Vor mir, dem unterzeichnenden, im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main bestellten Notar

Hans Ulrich Gerlach

- mit dem Amtssitz in Rotenburg a. d. Fulda, Scheunengasse 12 -

erschien heute:

Für die Stadt Rotenburg a.d. Fulda,

1. deren Bürgermeister, Herr Christian Grunwald,
geschäftsansässig Marktplatz 15 in 36199 Rotenburg a.d. Fulda
(Rathaus),
2. die erste Stadträtin der Stadt Rotenburg a.d. Fulda, Frau Ursula Ender,
geschäftsansässig ebenda,

- persönlich bekannt -

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1
Ziff. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen bitten um die Beurkundung eines

Gesellschaftsvertrages einer GmbH

und erklären, was folgt:

A.

Gründungsversammlung

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Firma

**MER-Marketing- und Entwicklungsgesellschaft
Rotenburg a.d. Fulda mbH.**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

36199 Rotenburg a.d. Fulda.

Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der nachstehend beurkundete Gesellschaftsvertrag.

II.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Hiervon übernimmt:

Die Gesellschafterin, die Stadt Rotenburg a.d. Fulda
die Stammeinlage Nr. 1 in Höhe von: 25.000,00 €

Die Stammeinlage ist in Höhe von 25.000,00 € sofort in bar an die Gesellschaft zu zahlen.

III.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt

Herr Helmut Hartmann, geb. am 21.06.1958,
geschäftsansässig Marktplatz 15 in 36199 Rotenburg a.d. Fulda.

Der vorgenannte Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV.

Der Notar weist darauf hin, dass die vor der Eintragung, und damit Entstehung der Gesellschaft, in deren Namen Handelnden, persönlich gemäß § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz haften.

V.

Die Kosten der Errichtung des Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im zuständigen Register trägt die Gesellschaft bis zu 1.500,00 € (i.W.: Eintausendfünfhundert Euro); etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschafter eine Abschrift, ebenso das Finanzamt und das Amtsgericht – Handelsregister – erste Ausfertigung.

B.

GmbH-Satzung

der MER – Marketing- und Entwicklungsgesellschaft

Rotenburg a. d. Fulda mbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
MER – Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg a. d. Fulda
mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rotenburg a. d. Fulda

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung, Finanzierung, strategische (konzeptionelle) Ausrichtung, Koordination, Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtmarketings bzw. der Stadtentwicklung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

Dazu gehören insbesondere:

- Stadtentwicklung,
- Stadtmarketing,
- Wirtschaftsförderung,
- Kultur und Tourismus,
- Leerstandsvermarktung von Gebäuden und Grundstücken,
- gezielte (Eigen) Werbung,
- Beratung und Unterstützung bei Sanierung/Modernisierung von Objekten und Akquirieren von Fördermöglichkeiten.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird in voller Höhe von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda übernommen.
- (2) Die Stammeinlage wird in Geld erbracht und ist in voller Höhe sofort fällig.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.

- (2) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass der (öffentliche) Zweck der Gesellschaft erfüllt wird. Ebenfalls hat die Geschäftsführung dafür zu sorgen, dass die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat vor allem die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsverteilung für den Vorstand durch eine Geschäftsordnung, in welcher er auch nähere Regelungen für die Geschäftsführung des Vorstandes treffen kann, regeln. Solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, übernimmt dieses die Aufgaben des Vorstandes allein.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften (oder deren Gesellschaftern), an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

- (2) In Eilfällen, in denen die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Erforderlich ist jedoch eine unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrats über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - in den im Gesetz oder der Satzung bestimmten Fällen;
 - wenn das Gesellschaftsinteresse dies erfordert;
 - auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Unabhängig von der Vertretungsberechtigung ist jeder Geschäftsführer befugt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax oder E-Mail) eingehalten.
- (4) Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (5) Die Gesellschafter können, soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, auch auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung verzichten. Sie können jederzeit beschließen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister oder durch ein von diesem bestimmtes Magistratsmitglied vertreten.
- (2) Werden Vertreter der Stadt aus ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft haftbar gemacht, so hat die Stadt Rotenburg a. d. Fulda den Schaden zu ersetzen, es sei denn, die Gesellschafter haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Im letzteren Fall bleibt die Stadt Rotenburg a. d. Fulda schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Weisung gehandelt haben.
- (3) Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse soll, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie durch die Gesellschafter unterzeichnet werden.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, sofern kein Aufsichtsrat besteht oder der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 - den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - die Auflösung der Gesellschaft;

- die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s;
 - die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;
 - Bestellung und Abberufung von Liquidatoren;
 - die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.
- (4) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach dieser Satzung oder durch Gesetz zugewiesen sind.

§ 12 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtszeit und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda oder in seiner Vertretung ein von diesem bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - b) 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet
- bei Beendigung des Amtes oder Mandates, welches Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt ist;

- bei Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Magistrat, welcher die Entsendung der Vertreter der Verwaltung vorgenommen hat. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später wegfällt;
 - bei Niederlegung des Aufsichtsratsmandats unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsführung. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig;
 - fällt ein Mitglied des Aufsichtsrats weg, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied entsprechend dem unter Abs. (1) beschriebenen Verfahren zu entsenden.
- (3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (5) Für den Aufsichtsrat gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften des § 52 Abs. 1 GmbHG mit den dort genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 13 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats teilen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen mit.

§ 14 Einberufung, Durchführung der Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, welche der Aufsichtsratsvorsitzende leitet. Beschlussfassungen kann der Ratsvorsitzende auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Einberufung sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. In dringenden Fällen kann zudem eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden; unabhängig davon, so oft die Geschäfte dies erfordern.
- (4) Verlangen der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter, mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung des Aufsichtsrats, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von einer Woche eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend, kann eine Sitzung des Aufsichtsrats auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten werden sowie die mitgeteilte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Protokolle anzufertigen. In diesen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die

Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll unverzüglich nach einer Versammlung eine Abschrift des Protokolls übersendet werden. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die nicht in Versammlungen gefasst werden, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesem Protokoll auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden abgegeben unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der MER – Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg a. d. Fulda mbH“. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führen dessen Schriftwechsel.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegt insbesondere:
- Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung;
 - die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer;
 - die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insbesondere der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses;
 - Entgegennahme des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung sowie Stellungnahme hierzu zwecks Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung;
 - Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - konzeptionelle Fragen der Geschäftsfelder der Gesellschaft;

- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Geschäftsführung für die Gewinnverwendung der Gesellschaft;
 - Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft, deren Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie von Erbbaurechten;
 - Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits den Abschluss von Vergleichen der Gesellschaft, wenn sie größere Bedeutung haben;
 - Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft von größerer Bedeutung.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über alle weiteren Aufgaben, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 16 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
- die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (v. a. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei stets auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen besonders einzugehen ist;
 - die Lage der Gesellschaft;
 - die Rentabilität der Gesellschaft;
 - den Gang der Geschäfte;
 - solche Geschäfte, welche für die Rentabilität bzw. Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten § 90 und § 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, rechtzeitig für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine Wirtschaftsführung, der eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird, aufzustellen und der Gesellschafterin Stadt Rotenburg a. d. Fulda zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan.
- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage sowie, je nach Bedarf, unverzüglich, besondere bei Erfolg gefährdenden Mindererträge oder Mehraufwendungen der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Haushaltsrecht, Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss mit Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 122 Abs. 1 S. 1 Nummer 4 HGO und durch den vom Aufsichtsrat gewählten und beauftragten

Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den Abschlussprüfer dahingehend zu beauftragen, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers sowie den Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung der Gesellschafterversammlung zur Stellungnahme und zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung hierüber Beschluss gefasst hat.
- (3) Der Gesellschafterin Stadt Rotenburg a. d. Fulda und den für sie zuständigen überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden werden die Prüfungsbefugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 20 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Sofern die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung wesentlich ist und nicht ohne Gefährdung des Zwecks der Gesellschaft wegfallen könnte, ist diese so auszulegen, umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken in der Satzung.

§ 22 Gründungsaufwand

Sämtliche mit der Gründung der Gesellschaft anfallenden Kosten (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1500,00 €

C.

Sämtliche Gesellschafter bevollmächtigen die ReNo-Fachangestellten

Frau Ute Nöding
Frau Ramona Fischer und
Frau Ute Finger,
auch jede einzelne von ihnen,

geschäftsansässig Scheunengasse 12 in Rotenburg a.d. Fulda, ergänzende Erklärungen sowohl zu der Gründungsversammlung, als auch zu dem Gesellschaftsvertrag und zu der Anmeldung der Gesellschaft bei dem Handelsregister sowie zur Unterzeichnung der Liste der Gesellschafter abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht endet, sobald die GmbH im Handelsregister eingetragen ist. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Ursula Ender
gez. Christian Grunwald
gez. H.U. Gerlach, Notar

Kostenberechnung

nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (§ 19 GNotKG)

- Wert: 60.000,00 € -

Nr. 21200 KV, Beurkundungsverfahren:	192,00 €
Nr. 22111 KV, Vollzugsgebühr:	37,50 €
Nr. 32001 KV, Dokumentenpauschale:	13,75 €
Nr. 32004 KV, Postdienstleistungen:	5,05 €
Nr. 32014 KV, Umsatzsteuer 19 %:	<u>47,18 €</u>
Summe:	295,48 €

gez. H.U. Gerlach
Notar

Es wird hiermit beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt.

Rotenburg a.d. Fulda, 14. November 2016


Notar

